



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Abweichungen des Unterrichtsangebots von den Stundentafeln

1. Welche Bestimmungen regeln in den allgemein bildenden und den berufsbildenden Schulen des Landes, ob und in welchem Umfang der erteilte Unterricht von dem in den Stundentafeln vorgesehenen Umfang abweichen kann?

Antwort:

Regelungen zu möglichen Abweichungen von der Stundentafel finden sich in folgenden Bestimmungen:

- Stundentafel für die Grund- und Hauptschule; Erlass vom 22. Mai 1980 (NBI. KM. Schl.-H. S. 202), zuletzt geändert durch Erlass vom 30. Juni 1997 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 306)
- Runderlass der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport über die Stundentafel für die Realschule vom 27. Februar 1995 (NBI. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 74), zuletzt geändert durch Erlass vom 30. Juni 1997 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 306)

- Stundentafel für das 9jährige Gymnasium; Runderlass vom 22. Mai 1980 (NBl. KM. Schl.-H. S. 202), zuletzt geändert durch Erlass vom 18. Juli 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 434)
- Erlass zur Planstellenzuweisung für Grund- und Hauptschulen, Förderzentren und Realschulen im Schuljahr 2007/2008 vom März 2007
- Erlass zur Planstellenzuweisung für Gymnasien im Schuljahr 2007/2008 vom März 2007
- Erlass zur Planstellenzuweisung für Gesamtschulen im Schuljahr 2007/2008 vom März 2007.

Im berufsbildenden Bereich gibt es keine Bestimmung, die dieses regelt.

2. Trifft es zu, dass die Stundentafeln generell eine Möglichkeit vorsehen, vom vorgesehenen Unterrichtsumfang um bis zu 10 Prozent abzuweichen?

Antwort:

Nein.

3. Falls Frage 2 verneint wurde: Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sind ggf. solche Abweichungen zulässig?

Antwort:

Allgemein bildende Schularten

Im Interesse einer auf die pädagogische Situation der jeweiligen Lerngruppe abgestimmten und der jeweiligen Lehrerversorgung der Schule Rechnung tragenden Unterrichtsversorgung ist es erforderlich, die Bestimmungen der Stundentafeln durch darauf Bezug nehmende Regelungen im Planstellenzuweisungsverfahren zu konkretisieren. Seit dem Schuljahr 1989/90 ist - geregelt durch den jährlichen Erlass zum Planstellenzuweisungsverfahren - der Klassenteiler für Grund- und Hauptschulen aufgehoben. Ergänzt wurde diese Regelung durch eine Relativierung der Stundentafel. Weiterhin gilt, dass Kürzungen der Stundentafel im Durchschnitt pro Fach nicht mehr als eine Wochenstunde betragen, sich nicht einseitig auf bestimmte Fächer, Klassenstufen oder auf die Wahlangebote konzentrieren dürfen. Bereits ab 1998 gilt die Maßgabe, dass auch kleine Klassen der Hauptschule nicht weniger als 25 Wochenstunden erhalten sollen, was u.a. durch die Klassenbildung zu gewährleisten ist.

Seit dem Schuljahr 1994/95 wird die Regelung der Stundentafel auch für die Gesamtschulen und Gymnasien konkretisiert durch die Bestimmung des Planstellenerlasses, nach der von der Stundentafel im Umfang von bis zu 10 Prozent für die Klasse abgewichen werden kann, wenn dadurch ein Fachlehrermangel ausgeglichen werden muss oder andere pädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler geboten sind. Dabei ist eine Minderung des Unterrichts um mehr als eine Stunde pro Fach und Klasse nach Möglichkeit zu vermeiden, die Abweichung darf sich nicht einseitig auf bestimmte Fächer oder Klassenstufen konzentrieren.

Berufsbildende Schularten

Im berufsbildenden Bereich gibt es keine Regelungen im Planstellenzuweisungsverfahren. Bei der Verwendung der zugewiesenen Plan-/Stellen hat der Pflichtbereich Vorrang.

4. Unter welchen Voraussetzungen sind ggf. Abweichungen von den Stundentafeln zulässig, die über den Umfang von 10 Prozent hinausgehen?

Antwort:

Abweichungen von mehr als 10 Prozent können sich nach den Regelungen der relativierten Stundentafel für die Hauptschulen und sonst nur im Ausnahmefall bei einer ggf. erheblichen Unterschreitung der Klassengröße ergeben.

Der an Hauptschulen mit 12,3% relativ hohe Anteil von Lehrerstunden für besondere Maßnahmen im Vergleich zu dem für stundentafelgemäßen Unterricht - so ausgewiesen im Bericht der Landesregierung zur Unterrichtssituation 2006/07 - erklärt sich u.a. aus den Besonderheiten der Klassenbildung an dieser Schulart.

5. Welche Konsequenzen ergeben sich im Falle solcher über 10 Prozent hinausgehender Abweichungen ggf. im Hinblick auf mögliche Ansprüche der Schüler bzw. ihrer Eltern, ein Mindestmaß an Unterrichtsversorgung einzufordern, bei dem die 10-Prozent-Grenze des Stundenfehls nicht überschritten wird?

Antwort:

Stundentafeln sind ein Organisationsinstrument der Schulverwaltung, das in Verbindung mit Regelungen zur Klassen- bzw. Kursgröße und zur Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte den Ressourcenverbrauch des Schulwesens regelt. Individuelle

Rechtsansprüche könnten nur dann entstehen, wenn das Teilhaberecht der Schülerin oder des Schülers, ein ihren oder seinen Fähigkeiten entsprechendes Bildungsziel erreichen zu können, durch nicht ausreichenden Unterricht nachweislich beeinträchtigt wäre. Eine solche Beeinträchtigung ergäbe sich nicht bereits, wenn die 10-Prozent-Grenze im Einzelfall überschritten würde.